

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GBL S.161), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549, 1551) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

zwischen

der **Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Leonberg**

vertreten durch Frau Kerstin Balden-Burth, Vorsitzende

und

der **Stadt Renningen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Faißt

folgender

**Vertrag
über den Betrieb und die Förderung
der Kindertageseinrichtungen**

Evang. Kindergarten Merklinger Straße, Merklinger Straße 27/1, 71272 Renningen

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Leonberg betreibt im Gebäude Merklinger Straße 27/1 in Renningen drei Kindergartengruppen.

1.2 Die Gebäude stehen im Eigentum der Stadt Renningen.

2. Bedarfsplanung

Nach §3 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

2.1 Die Stadt Renningen beteiligt die Gesamtkirchengemeinde rechtzeitig zur Angebotsplanung an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.

2.2 Die Gesamtkirchengemeinde kann in den Gremien der Stadt angehört werden.

2.3 Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.

2.4 Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Gesamtkirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.

2.5 Für jede Betreuungsform nach §1 KiTaG werden als Grundlage der Planung 2/3 der Regelgruppengröße als Mindestgruppengröße vereinbart.

2.6 Wird die Mindestgruppengröße länger als vier Monate unterschritten, werden zwischen der Stadt und der Gesamtkirchengemeinde gemeinsame Handlungsstrategien zum darauffolgenden Kindergartenjahr vereinbart. Bei dauerhafter Unterbelegung behält sich die Stadt vor, die Zuschüsse entsprechend zu kürzen, wenn die Gesamtkirchengemeinde nicht zur Gruppenschließung bereit ist.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1 Qualitätsmanagement

Die Gesamtkirchengemeinde hat ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem vorzuhalten.

3.2 Leistungen der Gesamtkirchengemeinde

3.2.1 Die Gesamtkirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.

3.2.2 Die Gesamtkirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, aufzunehmen. Dies gilt auch für Kinder mit Behinderungen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

3.2.3 Die Zuteilung der Kinder erfolgt zentral durch die Stadt. Wünsche der Eltern werden so weit wie möglich berücksichtigt. Es gelten die Richtlinien der Stadt Renningen zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet in der jeweils gültigen Fassung.

3.2.4 Die Gesamtkirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit er nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden kann und soweit nichts anders vereinbart wird.

3.2.5 Die Gesamtkirchengemeinde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat entsprechend §72a Sozialgesetzbuch VIII verurteilt worden sind.

3.2.6 Die Gesamtkirchengemeinde verpflichtet sich, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a Sozialgesetzbuch VIII wahrzunehmen.

3.3 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Gesamtkirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Gesamtkirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.4 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Gesamtkirchengemeinde über...

bedürfen der
Zustimmung Abstimmung

Entscheidungen der Gesamtkirchengemeinde über...	bedürfen der Zustimmung	Abstimmung
...die Betriebsform	X	
...die Angebotsform		X
...Die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplan, der von der Gesamtkirchengemeinde betriebenen Kindergartengruppen gem. Ziff. 1.1	X	
...die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht,		X
...den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1	X	
...die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 1.000 €	X	
...die Festlegung des Umfangs der Öffnungszeiten und der Schließungstage		X
...die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung von Ziff. 2.6	X	
...die Platzreduzierung bei Aufnahme und Integration von behinderten Kindern bis zu drei Kindern		X
...das Verfahren der Weitergabe an die bürgerliche Gemeinde zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gemäß §§ 98 ff. SGB VIII		X
...Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Gesamtkirchengemeinde offengelegt; finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde	X	

3.5 Der Träger verpflichtet sich aktiv an der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften mitzuwirken.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsaufgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau des Kindergartens. Sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten.

4.1.2 Investitionsausgaben am Kindergartengebäude trägt die Stadt. Bauliche Veränderungen, Renovierungen und Maßnahmen an Außenanlagen sind bis 31.08. bei der Stadt zu beantragen für das Folgejahr.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Diese sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplan und des zu Grunde liegenden Personalschlüssels), einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten. Über außerordentliche Personalausgaben (Z.B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Gesamtkirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

Ausgaben für Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrags.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere...

- ...alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z.B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge),
- ...die Ausgaben für die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars,
- ...die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z.B. Reinigungsmittel, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht.

Die Ausgaben für das Spiel- und Beschäftigungsmaterial und der Ergänzung der Einrichtung soll einen Gesamtbetrag von 1.000 € je Gruppe und Jahr nicht überschreiten.

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische und fachliche Betreuung der Einrichtung (z.B. Aufwendungen für die Rechnungsführung, Aufstellung des Sonderhaushaltsplanes, fachliche Begleitung durch die Fachleitung) werden als prozentuale Pauschale mit **4 %** der Personal- und Sachausgaben berücksichtigen.

4.2.4 Fachliche Begleitung

Die Aufwendungen für die fachliche Betreuung der Einrichtung und das Qualitätsmanagement (pädagogische Fachleitung der Gesamtkirchengemeinde Leonberg) werden über die Kostenträgerrechnung gleichermaßen auf die verwalteten genehmigungspflichtigen Gruppen in Kindertageseinrichtungen verteilt. Die anteiligen Aufwendungen für die fachliche Betreuung der Kindertageseinrichtungen für den Kindergarten Merklinger Straße werden übernommen. Als Bezugswert gelten die zum 01.09.2023 von der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg verwalteten 34 genehmigungspflichtigen Gruppen in Kindertageseinrichtungen. Reduziert sich die Anzahl der verwalteten genehmigungspflichtigen Gruppen in Kindertageseinrichtungen (z.B. durch Trägerwechsel einer Kindertageseinrichtung) erfolgt dadurch keine höhere anteilige Kostenübernahme durch die Stadt Renningen.

4.3 Leistungen der Stadt

- Die Kosten für Heizung, Wasser und Beleuchtung werden von der Stadt Renningen übernommen.
- Die Kosten für die Pflege der Außenanlagen inklusive der Spielgeräte werden von der Stadt getragen. Dies gilt auch für den Räum- und Streudienst auf Gehwegen und Straßen. Die Räum- und Streupflicht innerhalb des Grundstücks obliegt dem Träger der Einrichtung.
- Die Kosten für die Mentorenqualifizierung für die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (PIA) werden vollumfänglich übernommen.

4.4 Elternbeiträge

Die Gesamtkirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Die Stadt Renningen und die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichten sich, mit den von ihnen festgesetzten Elternbeiträgen nicht unter die Landesempfehlungen zu gehen.

4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 2 KitaG (63 % der Betriebsausgaben) und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KitaG:

45 % der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen* (z.B. Integrationshilfe, Erstattungen).

*Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Die Summe des Mindestzuschusses und der Förderung nach § 8 Abs. 5 KitaG, darf den Betrag von insgesamt 80 % der Betriebsausgaben nicht übersteigen.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen, werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die bürgerliche Gemeinde leistet monatliche Abschlagszahlungen, die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7 Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für die Kindertageseinrichtungen und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in die Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5. Vertragsdauer

5.1 Der Vertrag tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrags zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung, der sich daraus evtl. ergebender Folgekosten.

5.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

5.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KitaG werden Bestandteil dieses Vertrags, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

5.5 Die Verträge vom 16.08.2004 (Vertragspartner Evang. Kirchengemeinde Renningen) werden durch diesen Vertrag ersetzt.

6. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrags durch die Gesamtkirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen der Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Renningen, den

Für die Stadt Renningen

Für die Ev. Gesamtkirchengemeinde Leonberg

.....
Wolfgang Faißt

Bürgermeister

.....
Kerstin Balden-Burth

Vorsitzende

- Ausfertigung für den Vertragsnehmer
- Ausfertigung für den Vertragsgeber